

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 2. September 1971

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

Zürich PLAN-ARCHIV

B.N.P. Nr. **32**

Dietlikon

4912. Quartierplan. Am 22. Juli 1971 ersuchte der Gemeinderat Dietlikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. März 1971 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 10 Schibenbüel. Dieser Beschluss wurde am 26. März 1971 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 23. Juli 1971 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Südosten durch die Riedenerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5, im Nordosten durch die projektierte Schwerzelbodenstrasse, im Norden durch die Loorenstrasse sowie im Westen und Südwesten durch die gleichzeitig die Grenze des Baugebiets bildenden Quartierstrassen A und E sowie einen Fussweg begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Dietlikon wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen nebst den umgrenzenden Strassen die Quartierstrassen B, C, D und G. Ferner wurde zwischen der Quartierstrasse D und der Riedenerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5, der Fussweg F ausgetrennt.

Die mit 20 m bis 25 m festgelegten Abstände der Baulinien an den Quartierstrassen A, B, C, D, E und G sowie die mit 14,5 m festgelegten Baulinienabstände an den zwei Fusswegverbindungen entsprechen deren Bedeutung. Die im Quartierplan für die Riedenerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5, die Loorenstrasse und die Schwerzelbodenstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse Nrn. 788/1964, 2692/1965 und 3358/1970). Bei den Einmündungen der Quartierstrasse E und des Fusswegs F in die Riedenerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5 und bei der Einmündung der Quartierstrasse A in die Loorenstrasse werden die bestehenden Baulinien jeweils geöffnet.

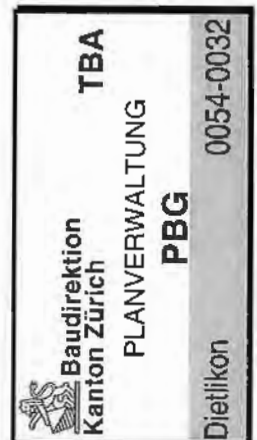
Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 8 % bei der Quartierstrasse B, von 7,5 % bei der Quartierstrasse E und von 4,5 % beim Fussweg F auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietlikon vom 16. März 1971 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 10 Schibenbüel mit Bau- und Niveaulinien an den Erschliessungsstrassen und -wegen sowie Öffnung der Baulinien an der Riedenerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5 und an der Loorenstrasse bei den Einmündungen der Quartierstrasse A und E sowie des Fusswegs F wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.



II. Mitteilung an den Gemeinderat Diellikon, unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 2. September 1971.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatschreiber:

Dr. H. Roggwiler